

DKN Pflege GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen (die „Einkaufsbedingungen“)

der

DKN Pflege GmbH (der „Käufer“)

(Stand: September 2026)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer (der „Lieferant“) und dem Käufer, die den Erwerb von Waren zum Gegenstand haben.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind nur dann bindend, wenn der Käufer diesen schriftlich zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer die Leistung durch den Lieferanten in Kenntnis abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Käufers maßgebend. Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen wie Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Lieferanten bedürfen der Textform.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsschluss, Angebote und Kostenvoranschläge

- 2.1 Der Lieferant ist angehalten, jede Bestellung durch den Käufer binnen 3 Werktagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht in der vorgenannten Frist, so ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung gebunden. Eine verspätete Bestätigung des Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.
- 2.2 Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erstellt dieser auf eigene Kosten.
- 2.3 Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er die Bedingungen des Käufers zur Kenntnis genommen hat.

3. Preise, Rechnungen und Zahlungen

- 3.1 Der in der Bestellung genannte Preis versteht sich als Festpreis. Er beinhaltet sämtliche Leistungen des Lieferanten, insbesondere inklusive Verpackung, Transportkosten, Versicherungsprämien, Zölle und etwaige Verbrauchssteuern.
- 3.2 Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben. Diese ist gesondert auszuweisen.

- 3.3 Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung an den Erfüllungsort und Eingang einer prüffähigen Rechnung. Wenn der Käufer die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt ihm der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, wenn der Käufer die Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen leistet, gewährt ihm der Lieferant 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang.

- 3.4 Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 3.5 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich geliefert verzollt (DDP (Bestimmungsort gemäß Bestellung) Incoterms 2020), sofern nicht anders vereinbart. Erfüllungsort für Leistungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, ist grundsätzlich der Sitz des Käufers. Der Gefahrenübergang erfolgt dann mit der Abnahme.
- 4.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) beizulegen. Zusätzlich ist jeder Lieferung eine vollständige Chargendokumentation beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthält: (i) Chargennummer(n) / Losnummer(n), (ii) Herstellungsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum, (iii) Herstellerland und Hersteller. Der Lieferant verpflichtet sich, alle für die Chargenzurückverfolgung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der jeweiligen Lieferung aufzubewahren und dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer die hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

- 4.3 Der vereinbarte Termin für die Lieferung ist bindend.

- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn für den Lieferanten erkennbar wird, dass der Termin für die Leistung nicht eingehalten werden kann.

- 4.5 Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Termin, so hat der Käufer zusätzlich einen Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettobestellwertes pro Tag bis hin zu maximal 5 % des Nettobestellwertes, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Der Käufer behält den Anspruch auf die Vertragsstrafe, auch wenn er sich diese bei der Annahme der Erfüllung nicht vorbehält. Weitergehende Rechte des Käufers bei Verzug, insbesondere Schadensersatz, bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche, die dem Käufer gegen den Lieferanten aus Verzug zustehen, angerechnet.

5. Verpackung; Inverkehrbringung der Produkte

- 5.1 Gelieferte Waren sind durch den Lieferanten so zu verpacken, dass Beschädigungen während des

Transports vermieden werden. Das verwendete Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden. Das Eigentum an den Verpackungen geht auf den Käufer über. Auf Wunsch des Käufers nimmt der Lieferant die Verpackung zurück oder der Käufer entsorgt die Verpackung auf Kosten des Lieferanten.

5.2 Der Lieferant stellt dem Käufer sämtliche für die Erfüllung der Pflichten nach dem Verpackungsgesetz erforderlichen Daten, insbesondere Materialarten und Verpackungsgewichte, vollständig und korrekt zur Verfügung. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit der Angaben und stellt den Käufer von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Lieferanten beruhen.

5.3 Der Lieferant erklärt, alle gesetzlichen Vorschriften und Pflichten einzuhalten, die mit dem Inverkehrbringen der Produkte verbunden sind. Dies umfasst insbesondere die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz sowie alle sonstigen einschlägigen produktrechtlichen Anforderungen. Auf Anfrage legt der Lieferant entsprechende Nachweise vor.

6. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

6.1 Die gelieferte Ware geht mit der Übergabe in das Eigentum des Käufers über. Die Vereinbarung eines einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten wird hiermit ausgeschlossen. In jedem Fall ist der Käufer ohne weiteres, insbesondere ohne Genehmigung oder Anzeige, berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen.

6.2 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit solchen Forderungen aufzurechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für das Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind außerdem ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6.3 Eine Abtretung von Rechten oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis durch den Lieferanten an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

7. Gewährleistung, Haftung, Lieferantenregress und sonstige Leistungsstörungen

7.1 Der Lieferant hat seine Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln, gemäß der vereinbarten Beschaffenheit und gemäß den jeweils für den Lieferanten und den Käufer geltenden rechtlichen Bestimmungen und dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Käufer, dem Lieferanten oder dem Hersteller stammt.

7.2 Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen

für mangelhafte Leistungen.

7.3 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der jeweilige Lieferort der Sache (Bringschuld).

7.4 Der Käufer ist zudem berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt, eine Aufforderung zur Nacherfüllung durch den Lieferanten für den Käufer unzumutbar ist oder Gefahr im Verzug besteht. Der Käufer kann vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

7.5 Die Verjährungsfrist der Ansprüche des Käufers wegen Mängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährung vorsieht. Für den Zeitraum zwischen der Mängelrüge des Käufers und der Behebung des Mangels wird die Verjährung gehemmt.

7.6 Weitere Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

8. Eingangsprüfungen

8.1 Der Käufer schuldet eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Vollständigkeit und Identität der gelieferten Ware. Eine Mängelanzeige führt keinesfalls zur Einschränkung etwaiger Rechte des Käufers.

8.2 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, soweit es sich nicht um offensichtliche oder anfänglich durch Untersuchung erkennbare Mängel handelt.

9. Unterlagen, Vertraulichkeit

9.1 An sämtlichen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen überlassenen Unterlagen, gleich welcher Form, behält sich der Käufer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese lediglich für die Zwecke der Geschäftsbeziehung nutzen. Sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung oder sobald die Unterlagen nicht mehr benötigt werden, sind diese unaufgefordert zurückzugeben oder mit Zustimmung des Käufers zu vernichten.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Angelegenheiten auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus geheim zu halten, soweit diese Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Käufer schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat. Diese Verpflichtungen sind zeitlich unbegrenzt.

9.3 Der Lieferant darf nur mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers auf die Geschäftsbeziehung hinweisen.

9.4 Soweit eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer Anwendung findet, gehen deren Regelungen dieser Ziffer 9 vor.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Käufer wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 10.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an den Käufer gelieferten Produkte bleiben unberührt.

11. Produkthaftung

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die an den Käufer gelieferten Produkte unter Einhaltung aller Gesetze, behördlichen Anforderungen, technischen Normen sowie Standards, die in Deutschland gelten, wo die Produkte auf den Markt gebracht werden sollen (vorgenannte Gesetze, Anforderungen, Normen und Standards zusammenfassend „**Produktanforderungen**“). Zu den Produktanforderungen gehören unter anderem alle Anforderungen an die Produktsicherheit, die Prüfung und die Kennzeichnung, Begleitinformationen sowie Anforderungen an den Umweltschutz und den Umgang mit Stoffen/Chemikalien.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer vor oder spätestens bei der Erstlieferung unaufgefordert folgende Unterlagen vollständig vorzulegen und deren Aktualität während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung sicherzustellen: (i) EU-Konformitätserklärung(en), (ii) gültige CE-Zertifikate einschließlich der jeweiligen Normbasis, (iii) Sicherheitsdatenblätter (soweit anwendbar), (iv) Nachweis der Eintragung im GKV-Hilfsmittelverzeichnis oder Pflegehilfsmittelverzeichnis (soweit für die gelieferten Produkte erforderlich). Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen, über jeden Widerruf, jede Änderung oder jeden Ablauf der vorstehenden Zertifikate und Nachweise zu informieren.
- 11.3 Der Lieferant hat den Käufer von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die aus Verstößen gegen Produktanforderungen resultieren, freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.4 Im Umfang der Freistellungspflicht gemäß Ziffer 11.3 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Käufers und Schäden zu erstatten, die sich aus einem Verstoß gegen Produktanforderungen, einschließlich Kosten für Rückrufaktionen und Warnungen ergeben. Über Inhalt und Umfang von solchen Maßnahmen wird der Käufer, soweit möglich und zumutbar, den Lieferanten informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 11.5 Der Lieferant hat eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 5 Millionen pro Schadensfall zu unterhalten und weist diese auf Verlangen des Käufers nach.

- 11.6 Weitere Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

12. Compliance

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln, insbesondere den Vorschriften des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts, des Verpackungsgesetz, den Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und zur Geldwäsche.
- 12.2 Besteht der begründete Verdacht oder steht fest, dass der Lieferant gegen die für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen verstoßen hat, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn dem Käufer ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Sonstige Rechte des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

13. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 13.1 Die gesamten Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus dem Geschäftsverhältnis ist Düsseldorf.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke darin herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.